

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksamter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Geschäftszeichen:
IV B 13 – TGAS 7006

Bearbeiter/in:
Frau Becker

Zimmer: 1111

Telefon: +49 30 9020 3086

Telefax: +49 30 902028 3086

Jacqueline.Becker@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 19. Mai 2020

Rundschreiben IV Nr. 43/2020

Bekanntgabe von Tarifverträgen Rundschreiben IV Nr. 59/2019

Anlagen (1. Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen – TVdS-L),
2. Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz - ÄTV Nr. 10 zum TVA-L BBiG,
3. Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen – ÄTV Nr. 10 zum TVA-L Pflege,
4. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen – ÄTV Nr. 2 zum TVA-L Gesundheit)

In gesonderten, aber inhaltlich weitgehend übereinstimmenden Tarifverträgen mit dem Bund und mit der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) hat die TdL einen Tarifvertrag für dual Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen vereinbart (siehe Anlage 1). Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft und zwar auch für am 31. Juli 2020 schon und am 1. August 2020 noch bestehende Ausbildungs- und Studienverhältnisse.

Der TVdS-L basiert auf den Regelungen für ausbildungsintegrierte duale Studiengänge in Abschnitt I der Richtlinie für duale Studiengänge vom 1. Oktober 2019. Abweichend davon enthält der Tarifvertrag insbesondere folgende Regelungen:



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

a) Rückzahlungsklausel

- Die Regelungen zur Bindungsfrist und zum Rückzahlungsbetrag enthalten eine konstante Bindungsdauer von 5 Jahren sowie eine konstante Kürzung des Rückzahlungsbetrages um 25 v.H. bei Absolvierung von berufspraktischen Studienabschnitten beim Auszubildenden. Damit ist eine klare als auch einheitliche Regelung getroffen worden.
- Es ist vereinbart, dass bei der Übernahme nach Abschluss der (integrierten) Berufsausbildung (also ohne Beendigung des Studiums) keine Rückzahlungspflicht besteht, wenn die Studierenden in ein Beschäftigungsverhältnis zum Auszubildenden entsprechend der mit der Ausbildung erworbenen Abschlussqualifikation eintreten und dieses innerhalb einer neu festzusetzenden Bindungsdauer fortbesteht (siehe § 21 Abs. 6 TVdS-L).

b) Entgelte

Die Höhe der Entgelte (vereinbart sind die Beträge aus der Richtlinie) ergibt sich im Interesse der Anwenderfreundlichkeit unmittelbar aus dem Tarifvertrag und nicht über eine Verweisung auf die Ausbildungstarifverträge.

In den Änderungstarifverträgen zum TVA-L BBiG, TVA-L Pflege und zum TVA-L Gesundheit wird korrespondierend zum Inkrafttreten des TVdS-L geregelt, dass bei einem dualen Studium mit einer integrierten Berufsausbildung die Anwendung der Ausbildungstarifverträge ausgeschlossen ist. Die übrigen Änderungen berücksichtigen insbesondere das seit dem 1.1.2020 geltende Pflegeberufegesetz sowie Neuerungen des BBiG.

Auf bereits vor dem 1. August 2020 beschäftigte dual Studierende findet für den Ausbildungsteil der TVA-L BBiG und die Tarifverträge, die den TVA-L BBiG ergänzen, ändern oder ersetzen in der Fassung, die für den Bereich der TdL und für das Land Berlin jeweils gilt, Anwendung, soweit Abschnitt I der Richtlinie für duale Studiengänge in der jeweils gültigen Fassung die Vorschriften nicht ergänzt, ändert oder ausschließt. Für den Studienteil wurde die Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung einzelvertraglich vereinbart.

Vom 1. August 2020 an gilt nunmehr für vor dem 1. August 2020 beschäftigte dual Studierende für den Ausbildungsteil der TVdS-L und die Tarifverträge, die den TVdS-L ergänzen, ändern oder ersetzen in der Fassung, die für den Bereich der TdL und für das Land Berlin jeweils gilt.

Während des Studienteils gilt vom 1. August 2020 an sowohl der TVdS-L als auch die einzelvertraglich vereinbarte Richtlinie. Weichen die Regelungen voneinander ab, gilt die jeweils günstigere. Deshalb kommt die tarifvertragliche fünfjährige Bindungsverpflichtung nicht zum Tragen, wenn nach der Richtlinie eine kürzere Bindungsdauer vereinbart war.

Ich beabsichtige, Abschnitt I der Richtlinie für duale Studiengänge mit Wirkung vom 1. August 2020 aufzuheben, das Ausbildungs- und Studienvertragsmuster Fin 624 anzupassen und Durchführungshinweise zum TVdS-L bekannt zu geben.

Mit Studierenden, die für ein nach dem 31. Juli 2020 beginnendes duales ausbildungsintergrierendes Studium eingestellt werden sollen, bitte ich die Bekanntgabe des angepassten Ausbildungs- und Studienvertragsmusters abzuwarten. Fin 624 in der jetzigen Fassung (02/20) ist nicht mehr zu verwenden.

Der TVdS-L sowie die Änderungstarifverträge Nr. 10 zum TVA-L BBiG, Nr. 10 zum TVA-L Pflege und Nr. 2 zum TVA-L Gesundheit vom 29. Januar 2020 wurden am 8. Mai 2020 vom Vorsitzenden des Vorstandes der TdL unterzeichnet. Mit dieser Unterschrift sind der TVdS-L und die vorgenannten Änderungstarifverträge rechtskräftig geworden.

Im Auftrag
Mayr